

1. dass wesentliche in der Person des Bewerbers liegende Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, oder
  2. dass der Privatdozent der Verleihung der Lehrbefugnis unwürdig war.
- (3) Vor dem Widerruf ist dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20

Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt, wenn der Privatdozent rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wird, die bei einem Beamten den Verlust des Amtes kraft Gesetzes zur Folge hat.
- (2) Steht zu erwarten, dass diese Rechtsfolgen eintreten werden, so kann der Grosse Senat für die Dauer des Verfahrens dem Privatdozenten die Ausübung der Lehrbefugnis vorläufig untersagen.
- (3) Das Erlöschen wird vom Grossen Senat festgestellt und dem Betroffenen vom Rektor mitgeteilt.

§ 21

Entziehung der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden,
  1. wenn ein Privatdozent wegen einer ehrenrührigen Handlung, bei deren Vorliegen in einem Disziplinarverfahren eine Entfernung aus dem Dienst in Betracht käme, rechtskräftig zu Strafe verurteilt wird,
  2. wenn ein Privatdozent, der zugleich Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ist, in einem Disziplinarverfahren rechtskräftig aus dem Dienst entfernt wird,
  3. wenn ein Privatdozent, der zugleich Beamter auf Widerruf ist, aus Gründen, bei deren Vorliegen in einem Disziplinarverfahren eine Entfernung aus dem Dienst in Betracht käme, aus dem Amt rechtskräftig entlassen wird,